

Aktuelle Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – Mitarbeiter-list-Mail von Karsten Gerlof vom 22.11.2021

Sehr geehrte Beschäftigte der Universität,

ab **diesem Mittwoch, 24.11.2021**, treten Änderungen zum Infektionsschutzgesetz in Kraft, die insbesondere das Thema „3G am Arbeitsplatz“ und das Homeoffice-Gebot betreffen.

3G-Prinzip am Arbeitsplatz: Alle Beschäftigten dürfen ihre Arbeitsstätte nur noch betreten, wenn sie bzgl. des Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft, getestet oder genesen sind. Der Nachweis des 3G-Status erfolgt durch Vorlage des gelben Impfpasses bzw. des Impfbefreiungsnachweises über eine App, eines gültigen Genesenennachweises oder eines Testnachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. **Bitte bringen Sie ein entsprechendes Dokument mit.** Die Nachweise müssen von Ihren Vorgesetzten kontrolliert und dokumentiert werden.

Wir möchten an diejenigen, die bisher nicht geimpft sind, appellieren, ein Impfangebot wahrzunehmen. Wer **keinen vollständigen Impfstatus oder Genesenennachweis hat** und sich somit zur Erlangung des 3G-Status testen lassen muss, kann dies bei einem der Anbieter der sog. „kostenlosen Bürgertests“ tun. Diese Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, außer im Fall des Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren (hier darf die zugrundeliegende Testung max. 48 Stunden zurückliegen). Wie Sie der Informationsmail des Bereiches Sicherheitswesen von heute Morgen entnehmen können, starten nun auch tageweise wieder entsprechende Testangebote an den drei Campus der Universität. Alternativ ist die Testung auch in Form von Selbsttests vor der Arbeitsaufnahme vor Ort unter Aufsicht zulässig, hierfür muss aber zunächst Aufsichtspersonal geschult werden.

Neben der Neueinführung des 3G-Prinzips tritt das zwischenzeitlich ausgelaufene „Homeoffice-Gebot“ jetzt wieder in Kraft: Arbeitgeberinnen haben den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten **anzubieten, diese Tätigkeiten im Homeoffice auszuführen**. Dies gilt allerdings nicht, wenn zwingende betriebsbedingte Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben **dieses Angebot anzunehmen**, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Welche Regelungen gelten dazu an der UP?

Zwingende betriebsbedingte Gründe, die gegen eine Tätigkeit im Homeoffice sprechen, können u.a. wichtige Serviceangebote für Studierende und andere Mitglieder der UP sein, die nur in Präsenz aufrechterhalten werden können. Für die Beschäftigten in Verwaltung und Technik gilt: Ob Ihr Arbeitsplatz geeignet für Homeoffice ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Konzept des Bereiches der UP, in dem Sie tätig sind. Für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Regel Homeoffice möglich, allerdings gibt es durchaus eine Reihe von Situationen wie z.B. die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen, Laborarbeiten oder einige Prüfungen, die Präsenz erfordern. Die universitätsweit gültigen Rahmenregelungen zum Homeoffice für akademische Beschäftigte finden Sie

unter [diesem Link](#) und für Beschäftigte in Verwaltung und Technik unter [diesem Link](#). Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten oder an das Dezernat 3.

Das **Hygienekonzept der Universität** gilt weiterhin verbindlich für alle. Sie finden es in seiner neuesten Fassung unter [diesem Link](#). Damit soll für einen sicheren Hochschulbetrieb in der Pandemie gesorgt werden. Dies gelingt aber nur mit Ihrer aller Mithilfe. Bitte beachten Sie deshalb alle darin befindlichen Regeln, soweit sie Ihr Arbeitsumfeld betreffen.

Auf den [Corona-Infoseiten für Beschäftigte der UP](#) finden Sie umfassende weitere, laufend aktualisierte Informationen rund um alle Regelungen zu COVID-19.

Mit freundlichem Gruß und vor allem: bleiben Sie gesund!

Karsten Gerlof